



28.10.2020
Kontakt: Thomas Zimmermann

BPZ AKTUELL **Oktober 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Corona und seine Folgen lassen uns nicht los. Die Maskenpflicht macht uns täglich die Einschränkung des normalen Lebens deutlich. Das Infektionsgeschehen wird mit Sorge betrachtet und doch sind sich eigentlich alle einig, dass ein zweiter Lockdown nicht verkraftbar wäre.

Ist der Impfstoff, wenn er denn gekommen sein wird, der Heilsbringer und alles ist vorbei? Wohl kaum. Wir werden mit dem Virus noch einige Zeit leben müssen. Wir werden noch sehr viel lernen über Krankheitsverläufe und hoffentlich auch über die richtige Behandlung leicht und ernsthaft Erkrankter.

Der Virus scheint anpassungsfähig zu sein, der Mensch ist es aber auch. Viele Unternehmen haben trotz hoher Betroffenheit im negativen Sinne eine stabile Form gefunden und manche haben clever die Zeit genutzt, betriebliche Abläufe und sonstige Dinge auf den Prüfstein zu stellen, ihre Effizienz zu steigern, neue Märkte zu gewinnen und alte Zöpfe abzuschneiden. Ein Leben mit dem Virus ist daher nicht gleichzusetzen mit einer wirtschaftlichen Depression. Und schon gar nicht mit mangelnder Dynamik.

Das Leben dreht sich weiter und gewisse grundlegende Maßnahmen wie zum Beispiel Nachfolgethemen rücken wieder in den Fokus, nachdem angesichts der großen Unsicherheit

der Auswirkungen der Pandemie die Prioritäten einfach anders verteilt waren. Die Unternehmen entwickeln sich weiter, mit und ohne Corona.

Wer sich nicht weiterentwickelt, ist die deutsche Steuergesetzgebung. Zwar gab es ein Corona-Steuerhilfegesetz, das beinhaltete aber keine Reform, sondern nur das großzügige Drehen an gewissen Stellschraubchen. Die nach wie vor völlig untaugliche Verlustverrechnung wird nur ein bisschen ausgeweitet aber nicht grundsätzlich reformiert. Die Gewerbesteuer mit ihren unsystematischen Hinzurechnungsbestimmungen stammen vom Konzept her aus einer Zeit, in der die Schornsteine noch den Himmel verdunkelt haben. Selbst bisher verträgliche Vorschriften wie zum Beispiel die erweiterte Kürzung für Grundstücksunternehmen werden zum Spielball kriegerischer Auseinandersetzungen zwischen Finanzverwaltung und Steuerpflichtigen. Von einer Vereinfachung der Steuergesetze sind wir so weit entfernt wie der Mond von der Erde, schlimmer noch, die Notwendigkeit von Steuerreformen wird in der Öffentlichkeit gar nicht mehr diskutiert.

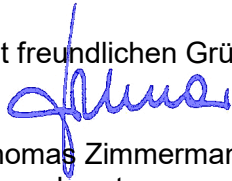
Ein heilloses Chaos wird uns bevorstehen bei der Umsetzung der Grundsteuerreform. An der Vorgabe des Gesetzgebers für die Bewertung aller Immobilien wird die Praxis scheitern oder 20 Jahre benötigen, bei der bekannten Gründlichkeit der Umsetzung ohne Ermessungsspielräume. Da ist es natürlich ein Vorteil, dass die Länder eigene, einfachere Bewertungsmodelle machen dürfen. Wir freuen uns darauf, dass in jedem Bundesland die Grundsteuer nach anderen Kriterien erhoben werden wird und fragen schon mal vorsichtig nach, wie sich das verhält mit dem Gebot der gleichmäßigen Besteuerung.

Diese Starsinnigkeit des Festhaltens am Bewährten trifft leider auch auf die Verwaltung zu. Wenn irgendjemand geglaubt hätte, dass die Finanzverwaltung mit Steuerpflichtigen und insbesondere mittelständischen Firmen angesichts der Corona-Krise etwas umgänglicher umgehen würde, der sieht sich meistens tief enttäuscht. Die Verwaltung kann Großzügigkeit nur durch Anweisung von oben. Natürlich ist das nicht die Schuld des einzelnen Finanzbeamten. Wem beigebracht wird, dass er keine individuellen Entscheidungsspielräume hat, kann ebensolche logischerweise auch nicht anwenden.

Hey, Gesetzgeber & Verwaltung: Wie wäre es mal mit ein bisschen Start-Up Mentalität? Könnt Ihr auch mal so großzügig sein, wie jeder kleine und mittelständische Unternehmer, der es sich in seiner täglichen Arbeit nicht leisten kann, immer recht zu haben? Ihr werdet Dankbarkeit

ernten und den Sinn Eures Tuns besser zu verstehen lernen. Wir wissen, dass ein partnerschaftliches Miteinander von Steuergesetzen, Finanzverwaltung, Unternehmen und Privatpersonen ungefähr so visionär erscheint wie ein First-Class Ticket zum Jupiter. Aber man kann ja mal mit dem Versuch einer vernunftorientierten, vertrauensvollen Steuergesetzgebung beginnen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Zimmermann', written over the printed name.

Thomas Zimmermann
Steuerberater

BPZ Balmes, Pelka & Zimmermann
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Anlagen

Inhaltsverzeichnis

Termine Steuern/Sozialversicherung Oktober/November 2020	2	Fehlender Hinweis auf Möglichkeit der Einspruchseinlegung per E-Mail führt zu unrichtiger Rechtsbehelfsbelehrung	7
Handwerkerkosten steuermindernd geltend machen	3	Geschäftsführerin einer insolventen GmbH muss für Nichtabführung von Lohnsteuer haften	8
Werbungskosten: Auch Aufwendungen für Einrichtung von Homeoffice geltend machen	3	Unverhältnismäßig hohe Geschäftsführervergütungen - Fehlende Gemeinnützigkeit	8
Arztkosten als Folge eines Wegeunfalls sind als Werbungskosten abzugsfähig	4	Gastronom erhält keine "Corona- Entschädigung"	9
Umzugskostenpauschale rechtmäßig auch bei niedrigeren Ausgaben	4	Baukindergeld noch vor Jahresende beantragen	9
Familienheimfahrten mit teilentgeltlich vom Arbeitgeber überlassenem Firmenwagen absetzbar?	5	Bundestag beschließt höhere Kfz-Steuer ab 2021	9
Für die Richtigkeit des Jahresabschlusses ist der Mandant verantwortlich	5	Neue Förderung für die Digitalisierung des Mittelstandes	10
Hinweise zur Vergabe der Umsatzsteuer- Identifikationsnummer	6		
Schenkungsteuerfolgen bei Einlagen in eine Personengesellschaft	7		

Termine Steuern/Sozialversicherung Oktober/November 2020

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.10.2020 ¹	10.11.2020 ²
Umsatzsteuer	12.10.2020 ³	10.11.2020 ⁴
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁵	15.10.2020
	Scheck ⁶	12.10.2020
Gewerbesteuer	entfällt	16.11.2020
Grundsteuer	entfällt	16.11.2020
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁵	entfällt
	Scheck ⁶	entfällt
Sozialversicherung ⁷	28.10.2020	26.11.2020
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

- 1 Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das vorangegangene Kalendervierteljahr.
- 2 Für den abgelaufenen Monat.
- 3 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 4 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 5 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- 6 Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- 7 Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 26.10.2020/24.11.2020, jeweils 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Handwerkerkosten steuermindernd geltend machen

Wer für Arbeiten im Privathaushalt Handwerker beauftragt, kann einen Teil der Ausgaben steuerlich absetzen, wenn der Leistungserbringer gegenüber dem Leistungsempfänger mit einer ordnungsgemäßen Rechnung abrechnet und wenn der Empfänger den Betrag durch Überweisung auf das Konto des Leistenden bezahlt. Barzahlungen gegen Quittung werden vom Finanzamt nicht anerkannt.

Begünstigt sind **alle** handwerklichen Tätigkeiten für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden.

Steuerpflichtige können die Ausgaben bis zu einer Höchstgrenze von 6.000 Euro pro Jahr steuerlich geltend machen. Das Finanzamt berücksichtigt nur Lohn- und Arbeitskosten. Daher ist darauf zu achten, dass diese auch aus der Rechnung hervorgehen. Von den nachgewiesenen Kosten können 20 Prozent direkt auf die zu zahlende Einkommensteuer angerechnet werden. Somit lässt sich der Einkommensteuerbetrag um bis zu 1.200 Euro reduzieren.

Wenn die absetzbaren Handwerkerkosten 6.000 Euro im Jahr übersteigen, sollten Steuerpflichtige, falls möglich, die Arbeiten

am Haus oder in der Wohnung ggf. auf mehrere Jahre verteilen, um vom Steuerabzug zu profitieren.

Werbungskosten: Auch Aufwendungen für Einrichtung von Homeoffice geltend machen

Arbeitnehmern wird eine Werbungskostenpauschale in Höhe von 1.000 Euro gewährt. Wird die Grenze von 1.000 Euro überschritten, können die konkreten Ausgaben steuermindernd geltend gemacht werden. Werbungskosten sind alle Kosten, die dem Arbeitnehmer im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis entstehen, z. B. Ausgaben für einen Laptop, Arbeitskleidung, Gewerkschaftsbeiträge oder Fortbildungen.

Aber auch wer sich wegen der Corona-Krise zu Hause beruflich bedingt ein Homeoffice einrichtet, kann die Kosten für Arbeitsmittel wie Schreibtisch oder Bürostuhl geltend machen. Wenn die einzelnen Gegenstände jeweils weniger als 800 Euro netto kosten, können sie direkt im Jahr der Anschaffung von der Steuer abgesetzt werden. Bei höheren Ausgaben müssen die Kosten über mehrere Jahre abgeschrieben werden.

Arztkosten als Folge eines Wegeunfalls sind als Werbungskosten abzugsfähig

Fährt ein Arbeitnehmer mit seinem eigenen Pkw von seiner Wohnung zu seiner Arbeitsstätte, im Gesetz als „erste Tätigkeitsstätte“ bezeichnet, dann kann er die Kosten dafür pauschal als Werbungskosten absetzen. Der pauschale Abzugsbetrag beläuft sich auf 0,30 Euro pro Entfernungskilometer für die Strecke zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte für jeden Arbeitstag. Bei durchschnittlich 220 Arbeitstagen im Kalenderjahr und einer Entfernung von 15 km beträgt dieser Pauschalbetrag demnach: $220 \times 15 \times 0,3 = 990,00$ Euro.

Mit diesem Betrag sind alle Kosten für den Arbeitsweg abgegolten, d. h. sowohl laufende Betriebskosten, Abschreibung für den Pkw und auch Parkgebühren am Tätigkeitsort. Aber auch außergewöhnliche Kosten, wie z. B. ein Motorschaden nach verhältnismäßig geringer Fahrleistung und insbesondere Kosten zur Beseitigung von Unfallschäden, fallen unter die Abgeltungswirkung. Diese Abgeltung betrifft aber nur die Beseitigung von Schäden am Fahrzeug.

Nicht unter die Kosten fallen Aufwendungen zur Beseitigung oder Linderung von Körperschäden des Arbeitnehmers. Dies hat der Bundesfinanzhof in einem Urteil entschieden. Bei einem Autounfall auf

dem Weg zur Arbeit hatte die Arbeitnehmerin Verletzungen im Gesicht und insbesondere der Nase erlitten. Die gesetzliche Unfallversicherung übernahm zwar die Kosten der Operation, es verblieben aber noch darüber hinaus weitere Behandlungskosten von 2.400 Euro, die die Arbeitnehmerin selbst trug. Diese Kosten konnten somit zusätzlich abgezogen werden. Das erfreuliche dabei ist, dass die Kosten zusätzliche Werbungskosten sind und nicht außergewöhnliche Belastungen, von denen vor dem Abzug eine Kürzung als zumutbare Eigenbelastung (i. d. R. 3 % bis 7 % des Gesamtbetrags der Einkünfte) vorzunehmen ist.

Umzugskostenpauschale rechtmäßig auch bei niedrigeren Ausgaben

Umzugskosten können als Werbungskosten abgezogen werden, wenn feststeht, dass der Umzug nahezu ausschließlich beruflich veranlasst war und private Gründe keine oder nur eine ganz untergeordnete Rolle gespielt haben. Bei einem beruflich veranlassten Umzug ist der Abzug der Umzugskostenpauschale auch dann rechtmäßig, wenn die tatsächlichen Kosten niedriger waren.

Eine Arbeitnehmerin, die beruflich bedingt umgezogen war, machte in ihrer Steuererklärung im Rahmen der Werbungskosten die Umzugskostenpauschale für "sonstige Umzugskosten" geltend. Das Finanzge-

richt Mecklenburg-Vorpommern gab ihr Recht. Bei der Pauschale handele es sich um eine Schätzung für häufig mangels Belegen nicht im Einzelnen nachweisbaren Aufwand. Mit der Anerkennung einer Pauschale solle gerade auf Einzelnachweise verzichtet werden.

Familienheimfahrten mit teilentgeltlich vom Arbeitgeber überlassenem Firmenwagen absetzbar?

Soweit ersichtlich als erstes Finanzgericht hat das Niedersächsische Finanzgericht entschieden, dass ein Abzug von Aufwendungen für wöchentliche Familienheimfahrten auch dann ausgeschlossen ist, wenn dem Arbeitnehmer für die Überlassung eines Firmenwagens tatsächlich Kosten entstehen. Zuvor hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass ein Werbungskostenabzug bei unentgeltlicher Überlassung eines Firmenwagens mangels eigenen Aufwands ausgeschlossen ist.

Im Streitfall hatte ein Arbeitgeber dem Arbeitnehmer im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses - auch für die Durchführung von Privatfahrten - einen Firmenwagen überlassen. Die vertraglich vereinbarte pauschale monatliche Zuzahlung in Höhe vom 0,5 % des Bruttolistenpreises und die monatlich einbehaltenen Beträge für die Nutzung der Tankkarte zu Privatfahrten (0,10 Euro bzw. 0,09 Euro pro gefahrenem Kilometer) berücksichtigte der Arbeitgeber

bereits bei den monatlichen Lohnabrechnungen in Form der Minderung des zu versteuernden geldwerten Vorteils bis auf max. 0 Euro. Jedoch wurden Zuzahlungsüberhänge in einzelnen Monaten aus technischen Gründen nicht auf andere Monate des Streitjahres, in denen geldwerte Vorteile verblieben, übertragen. Der Arbeitnehmer (Kläger) nutzte den ihm überlassenen Pkw auch für wöchentliche Familienheimfahrten im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung. Der Kläger begehrte beim beklagten Finanzamt den Abzug des tatsächlichen Aufwands für die Durchführung der Familienheimfahrten (0,10 Euro bzw. 0,09 Euro pro gefahrenem Kilometer) als Werbungskosten in seiner Einkommensteuererklärung.

Für die Richtigkeit des Jahresabschlusses ist der Mandant verantwortlich

Immer wieder gibt es Auseinandersetzungen darüber, wer für die im Jahresabschluss eines Unternehmens enthaltenen Zahlen verantwortlich ist: der Steuerberater, der den Abschluss erstellt hat oder der Mandant (Auftraggeber), der den Abschluss unterzeichnet und damit anerkannt hat. Diese Frage wird insbesondere dann akut, wenn ein Unternehmen nach Veröffentlichung eines Jahresabschlusses Insolvenz angemeldet hat und der Insol-

venzverwalter Forderungen auf Schadensersatz stellt.

Stellt der Steuerberater also bei seiner Tätigkeit fest, dass ein Unternehmen bilanziell überschuldet ist, dann gehört es zu seinen Pflichten „kraft seines überlegenen Wissens“, wie ein Gericht hierzu festgestellt hat, seinen Mandanten auf eine drohende Insolvenz hinzuweisen und ihm zu empfehlen, die Insolvenzantragspflicht zu überprüfen. Hat er dies aber - nachweislich - getan, der Mandant reagiert aber darauf nicht, dann liegt die Verantwortung für den weiteren Ablauf beim Unternehmer.

Die unmittelbare Folge einer Insolvenz für den Jahresabschluss liegt zunächst darin, dass die Bewertung des Vermögens nicht mehr unter der Prämisse der Fortführung des Unternehmens erfolgen kann, sondern Liquidationswerte angesetzt werden müssen. Nun gibt es aber auch unverbesserliche Optimisten, die lange - i. d. R. zu lange - darauf hoffen, dass ein Investor den besonderen Wert eines „Startup“-Unternehmens erkennt und mit Eigenkapital die Fortführung ermöglichen wird. Wenn unter dieser Voraussetzung der Steuerberater bei der Bilanzstellung weiter von Fortführungswerten ausgeht, dann aber nicht auf sein Risiko. Der Steuerberater kann nur warnen, der Unternehmer muss handeln!

Hinweise zur Vergabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) weist darauf hin, dass die Vergabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) ausschließlich auf schriftlichen Antrag erfolgt. Dies gilt auch für allgemeine Fragen zur Vergabe bzw. zu allen Fragen bzgl. der gespeicherten Daten oder der Eintragung von Euroadressen.

Mit diesem Hinweis reagiert das BZSt auf vermehrte Anträge auf Vergabe einer USt-IdNr. bzw. Mitteilung der dazu gespeicherten Daten.

Der Antrag muss folgende Informationen enthalten:

- Name und Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers,
- Finanzamt, bei dem das Unternehmen geführt wird,
- Steuernummer, unter der das Unternehmen geführt wird.

Er kann über ein Kontaktformular zum Thema "Vergabe der USt-IdNr." gestellt werden.

Voraussetzung für eine erfolgreiche Bearbeitung des Antrags ist, dass der Antragsteller als Unternehmer bei seinem zuständigen Finanzamt umsatzsteuerlich geführt wird und dem BZSt diese Daten bereits übermittelt wurden.

Eine Bearbeitung des Antrags erfolgt in der Regel innerhalb von 48 Stunden.

Schenkungssteuerfolgen bei Einlagen in eine Personengesellschaft

Wenn eine Personengesellschaft neues Kapital benötigt, dann kann dies durch eine anteilgemäße Erhöhung des Kapitals durch alle Gesellschafter oder aber durch eine über seinen Anteil hinausgehende Einzahlung eines Gesellschafters erfolgen. Letzteres passiert in der Regel nur bei Familiengesellschaftern, wenn die anderen Mitgesellschafter nicht genügend Vermögen haben, um diese Einlage mitzufinanzieren oder wenn damit eine vorweggenommene Erbfolge eingeleitet werden soll.

Durch eine Einlage in das Gesamthandsvermögen einer Personengesellschaft erhöht sich der Wert aller Gesellschaftsanteile im Verhältnis der Beteiligungsquoten. Es liegt dadurch eine Schenkung des einlegenden Gesellschafters an seine Mitgesellschafter vor. Damit erfolgt im Steuerrecht eine vom Zivilrecht abweichende Beurteilung einer Einlage. Dort wird die Einlage in eine Personenhandelsgesellschaft als Schenkung an die Gesellschaft angesehen.

Im Erbschaftsteuerrecht wird jedoch durch die Rechtsform der Personengesellschaft „durchgegriffen“ auf die jeweiligen Gesellschafter. Dieser Durchgriff hat aber nicht

nur Nachteile, sondern auch Vorteile. Er hat zur Folge, dass sowohl bei der Einordnung in die Steuerklassen als auch bei der Höhe des persönlichen Freibetrags auf die Beziehung zwischen Schenker und Berechtigten abgestellt wird. D. h., sind Mitgesellschafter die Kinder des Einlegenden, kommt die Steuerklasse I, Freibeträge für Kinder und der Steuersatz für die Steuerklasse I zur Anwendung. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass ungleichmäßige (disquotale) Einlagen in eine Personengesellschaft zu Schenkungen an die anderen Gesellschafter führen, wenn diese dem Schenker keine Gegenleistungen gewähren.

Fehlender Hinweis auf Möglichkeit der Einspruchseinlegung per E-Mail führt zu unrichtiger Rechtsbehelfsbelehrung

Im Juli/August 2013 führte das zuständige Prüfungsfinanzamt bei einer Steuerpflichtigen eine Lohnsteuer-Außenprüfung durch. Mit dem darauffolgenden Nachforderungsbescheid forderte das Finanzamt von der Steuerpflichtigen Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer nach. Der Nachforderungsbescheid war mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Diese enthielt keinen Hinweis auf die Möglichkeit, den Einspruch elektronisch einzureichen. Gegen den Lohnsteuernachforderungsbescheid legte die Steuerpflichtige Einspruch beim Finanzamt ein. Das Fi-

nanzamt verwarf den Einspruch als unzulässig, da er verfristet sei. Das Finanzgericht gab der daraufhin erhobenen Klage statt.

Und auch der BFH bestätigte die Auffassung des Finanzgerichts. Die Klägerin habe den Einspruch fristgerecht eingelegt. Es habe die Jahresfrist gegolten, da die dem streitigen Lohnsteuernachforderungsbescheid beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung unrichtig erteilt worden war. Nach dem 01.08.2013 sei der Hinweis nicht länger entbehrlich, da die Möglichkeit, den Einspruch elektronisch einzureichen, nun ausdrücklich im Gesetz genannt ist. Da der Bescheid nach dem 01.08.2013 ergangen war, hätte die Rechtsbehelfsbelehrung den Hinweis auf die Möglichkeit der elektronischen Einspruchseinlegung enthalten müssen.

Geschäftsführerin einer insolventen GmbH muss für Nichtabführung von Lohnsteuer haften

Die Nichtabführung einzubehaltender und anzumeldender Lohnsteuer einer GmbH zu den gesetzlichen Fälligkeitszeitpunkten stellt regelmäßig eine zumindest grob fahrlässige Verletzung der Geschäftsführerpflichten dar. Weder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der GmbH noch die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters mit Zustimmungsvorbehalt entbinden lt. Finanzgericht München den Geschäftsführer

von der Verpflichtung zur Abführung der Lohnsteuer bzw. der weiteren Lohnzugsbeträge in zutreffender Höhe.

Unverhältnismäßig hohe Geschäftsführervergütungen - Fehlende Gemeinnützigkeit

Das Finanzamt hatte einer gGmbH, die sich in der psychiatrischen Arbeit engagierte und in erster Linie Leistungen im Bereich der Gesundheits- und Sozialbranche erbrachte, wegen unangemessen hoher Geschäftsführerbezüge die Gemeinnützigkeit für die Jahre 2005 - 2010 versagt. Das Finanzgericht hatte die dagegen erhobene Klage abgewiesen.

Der Bundesfinanzhof bestätigte diese Entscheidung im Wesentlichen. Ob im Einzelfall unverhältnismäßig hohe Vergütungen anzunehmen seien, sei durch einen sog. Fremdvergleich zu ermitteln. Als Ausgangspunkt hierfür könnten allgemeine Gehaltsstrukturuntersuchungen für Wirtschaftsunternehmen herangezogen werden, ohne dass dabei ein "Abschlag" für Geschäftsführer von gemeinnützigen Organisationen vorzunehmen sei. Da sich der Bereich des Angemessenen auf eine Bandbreite erstreckt, seien nur diejenigen Bezüge als unangemessen zu bewerten, die den oberen Rand dieser Bandbreite um mehr als 20 % übersteigen. Wenn ein unangemessen hohes Geschäftsführergehalt vorliege, sei unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips ein Ent-

zug der Gemeinnützigkeit allerdings erst dann gerechtfertigt, wenn es sich nicht lediglich um einen geringfügigen Verstoß gegen das Mittelverwendungsgebot handele.

Gastronom erhält keine "Corona-Entschädigung"

Das Landgericht Hannover hat die Klage eines Gastronomen abgewiesen, der vom Land Niedersachsen Entschädigung für Umsatzverluste während des coronabedingten "Lockdowns" verlangt hatte. Es ist eine der bundesweit ersten rechtskräftigen Entscheidungen zu sog. Corona-Entschädigungsklagen.

Das Gericht hatte keine Rechtsgrundlage für den vom Kläger geltend gemachten Entschädigungsanspruch erkennen können: Das Bundesinfektionsschutzgesetz sehe insoweit keine ausdrückliche Regelung vor; dies entspreche der Intention des Gesetzgebers, der auch im Zuge einer Gesetzesänderung im März 2020 bewusst darauf verzichtet habe, eine Entschädigung für die flächendeckenden Schließungsanordnungen zu regeln. Hierdurch sei auch ein Rückgriff auf das Landespolizeirecht gesperrt, welches grundsätzlich eine Entschädigungsregelung für als „Nichtstörer“ in Anspruch genommene Personen vorsehe. Auch aus allgemeinem Staatshaftungsrecht bestehe kein Entschädigungsanspruch, da dem Kläger

durch die eine Vielzahl von Wirtschaftszweigen betreffenden Maßnahmen kein individuelles und unzumutbares Sonderopfer auferlegt worden sei.

Baukindergeld noch vor Jahresende beantragen

Familien mit minderjährigen Kindern können nur noch bis 31.12.2020 Baukindergeld beantragen. Wer bis zu diesem Stichtag keinen Immobilienkaufvertrag abgeschlossen oder eine Baugenehmigung vorliegen hat, kann die Förderung dann nicht mehr beantragen.

Voraussetzung für den Anspruch ist, dass das zu versteuernde Haushaltseinkommen für eine Familie mit einem Kind maximal bei 90.000 Euro pro Jahr liegt. Für jedes weitere Kind kann das Einkommen um 15.000 Euro höher liegen. Pro minderjährigem Kind erhalten Familien beim Hausbau oder Immobilienkauf einen Zuschuss von 1.200 Euro im Jahr über 10 Jahre lang, d. h. 12.000 Euro insgesamt je Kind.

Bundestag beschließt höhere Kfz-Steuer ab 2021

Ab 2021 steigt für neue Autos mit hohem Spritverbrauch die Kfz-Steuer. Der Bundestag beschloss am 17.09.2020 eine entsprechende Reform. Das soll die Bürger dazu bringen, sparsamere Pkw zu kaufen. Bereits zugelassene Autos sind nicht betroffen.

Die Kraftfahrzeugsteuer wird künftig stärker daran ausgerichtet, wie viel CO₂ ein Fahrzeug ausstößt. Die CO₂-Komponente wird gegenüber dem Hubraum stärker gewichtet. Zur Reform gehört auch, dass die bereits geltende Kfz-Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge bis zum 31.12.2025 verlängert wird. Sie soll bis längstens Ende 2030 andauern.

Für ab 2021 neu zugelassene Autos, die mehr als 95 Gramm CO₂ pro Kilometer ausstoßen, soll für jedes weitere Gramm ein Aufschlag von zwei Euro auf die ansonsten nach dem Hubraum berechnete Steuerlast erhoben werden. Der Aufschlag soll dann stufenweise auf bis zu vier Euro pro zusätzliches Gramm CO₂ für Fahrzeuge mit besonders hohem CO₂-Ausstoß von mehr als 195 Gramm pro Kilometer ansteigen. Für von Juni 2020 bis Ende 2024 zugelassene Pkw mit weniger als 95 Gramm CO₂-Emissionen soll es einen jährlichen Steuerbonus von 30 Euro für maximal fünf Jahre geben.

Neue Förderung für die Digitalisierung des Mittelstandes

Digitale Technologien und Know-How entscheiden in der heutigen Arbeits- und Wirtschaftswelt für die Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit von Unternehmen. Damit der Mittelstand die wirtschaftlichen Potenziale der Digitalisierung ausschöpfen kann, unterstützt das Bundesministerium

für Wirtschaft und Energie (BMWi) kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit dem Programm „Digital Jetzt – Investitionsförderung für KMU“. Das Programm bietet finanzielle Zuschüsse und soll Firmen dazu anregen, mehr in digitale Technologien sowie in die Qualifizierung ihrer Beschäftigten zu investieren.

Wir werden Sie in unserer nächsten BPZ Aktuell Ausgabe für 11/2020 detailliert hierüber informieren.

Kein privates Veräußerungsgeschäft bei kurzfristiger Vermietung nach dauerhafter Eigennutzung einer Immobilie

I. Ausgangslage

Der Wechsel des Arbeitsplatzes, Scheidung oder Zuwachs in der Familie – die Gründe zur Veräußerung einer selbstgenutzten Immobilie sind so vielfältig wie das Leben selbst. Dabei ist grundsätzlich zu beachten, dass gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 EStG bei Anschaffung und Veräußerung innerhalb von 10 Jahren ein privates Veräußerungsgeschäft vorliegt und ein etwaiger Veräußerungsgewinn zu steuerpflichtigen sonstigen Einkünften führt. Allerdings nimmt die Ausnahmeregelung des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG Immobilien auch innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist von der Besteuerung aus, die im Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken (1. Alternative) oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden (2. Alternative). Strittig war bisher die Frage, ob in diesem Zusammenhang eine kurzfristige Vermietung im Jahr der Veräußerung schädlich ist.

II. Zusammenhängender Zeitraum der Eigennutzung über drei Kalenderjahre genügt

Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH vom 03.09.2019, IX R10/19) in einem Fall entschieden, in dem ein Steuerpflichtiger im Jahr 2006 eine Eigentumswohnung erworben hatte, die er bis zu seinem Auszug im April 2014 durchgehend zu eigenen Wohnzwecken nutzte und im Dezember 2014 verkaufte. Von Mai 2014 bis zur Veräußerung im Dezember 2014 vermietete er die Wohnung. Da gemäß bisheriger Verwaltungsauffassung (vgl. BMF-Schreiben vom 05.10.2000, Rz 25) die Eigennutzung bis zur Veräußerung andauern muss, ermittelte das zuständige Finanzamt aus der Veräußerung einen steuerpflichtigen Gewinn im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG. Der Bundesfinanzhof gab jedoch wie zuvor das Finanzgericht Baden-Württemberg dem Steuerpflichtigen Recht, da § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 2. Alternative EStG nach seinem Wortlaut - anders als die 1. Alternative - keine Ausschließlichkeit der Eigennutzung erfordert. Es genügt eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken im Jahr

der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren. Diese muss - mit Ausnahme des mittleren Kalenderjahres - nicht während des gesamten Kalenderjahres vorgelegen haben. Es bleibt daher festzuhalten, dass zur Erfüllung der 2. Alternative des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG bereits eine Eigennutzung von einem Jahr und zwei Tagen (beispielsweise vom 31.12.2018 bis zum 01.01.2020) genügt. Die Finanzverwaltung wendet das Urteil ab sofort in allen offenen Fällen an (vgl. BMF-Schreiben vom 17.06.2020, IV C1 – S 2256/08/10006).

III. Unser Tipp

Falls Sie über einen privaten Verkauf ihres Grundstücks, ihres Hauses oder ihrer Eigentumswohnung nachdenken, sollte grundsätzlich vor einer Veräußerung sorgfältig die Veräußerungsfrist geprüft werden. Maßgeblich hierfür ist der Zeitraum zwischen den obligatorischen Verpflichtungsgeschäften, das heißt zwischen notariellem

Kauf- und Verkaufsvertrag. Bei Erwerb eines unbebauten Grundstücks löst die spätere Errichtung eines Gebäudes keine eigenständige Frist aus, sondern bemisst sich ausschließlich nach dem Kaufdatum des Grund und Bodens. Wir bitten Sie jedoch in diesem Zusammenhang zu beachten, dass ein Veräußerungserlös auch steuerpflichtige gewerbliche Einkünfte darstellen kann, wenn das Objekt bereits mit Veräußerungsabsicht erworben bzw. errichtet worden ist. Bei einer unentgeltlich durch Schenkung oder Erbschaft erworbenen Immobilie wird auf das Kaufvertragsdatum des Rechtsvorgängers abgestellt. Auch innerhalb der Spekulationsfrist kann sich vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung eine Prüfung von Ausnahmetatbeständen und möglichen Gestaltungsspielräumen lohnen. Gerne sind wir Ihnen hierbei behilflich.

Änderung der Teilungserklärung durch Mehrheitsbeschluss

I. Ausgangslage

Die Teilungserklärung einer Wohnungseigentümergeinschaft sieht eine Regelung vor, wonach den Wohnungseigentümern auch die kurzzeitige Vermietung ihrer Wohnungen (zum Beispiel an Feriengäste) gestattet ist. Eine sogenannte Öffnungsklausel sieht vor, dass die Teilungserklärung mit einer Mehrheit von 75 % aller Miteigentumsanteile geändert werden kann. Mit einer solchen Mehrheit beschließen die Wohnungseigentümer in einer Eigentüerversammlung, die Teilungserklärung dahingehend zu ändern, dass die Überlassung einer Wohnung an täglich oder wöchentlich wechselnde Feriengäste, vor Ort befristet Tätige oder andere Mieter mit Unterkunftsbedürfnissen von kurzer Dauer sowie eine Nutzung als Werkswohnung nicht mehr zulässig ist. Gegen diesen Beschluss der Eigentüerversammlung erhebt ein Wohnungseigentümer, der seine Wohnung kurzzeitig vermietet (Airbnb), Klage auf Feststellung der Nichtigkeit des Beschlusses.

II. Rechtslage

Der BGH hat mit Urteil vom 12.04.2019 entschieden, dass der Beschluss rechtswidrig

ist, da die Zustimmung des betroffenen Wohnungseigentümers fehlte

Eine allgemeine Öffnungsklausel erlaubt den Wohnungseigentümern zwar, die Teilungserklärung mit qualifizierter Mehrheit zu ändern. Zum Schutz der Minderheit sind dabei aber bestimmte fundamentale inhaltliche Schranken zu beachten. Das gilt unter anderem für Beschlussgegenstände, die zwar verzichtbare, aber "mehrheitsfeste" Rechte der Sondereigentümer betreffen. Zu diesen "mehrheitsfesten" Rechten eines Sondereigentümers gehört die Zweckbestimmung seines Wohnungs- oder Teileigentums. Wird die Zweckbestimmung geändert oder eingeschränkt, betrifft dies die Nutzung des Sondereigentums in substantieller Weise. Derartige Eingriffe bedürfen jedenfalls der Zustimmung des Eigentümers der Einheit, deren Zweckbestimmung geändert werden soll.

Auch Vermietungsverbote greifen in die Zweckbestimmung des Wohnungseigentums ein. Eine generelle (also sowohl auf kurz- als auch auf langfristige Vermietungen bezogenes) Vermietung kann nur dann rechtmäßig sein, wenn nicht nur die aktuell vermietenden, sondern alle Wohnungseigentümer zustimmen. Auch ein

spezielles Vermietungsverbot kann nur mit Zustimmung aller Wohnungseigentümer beschlossen werden. Denn es verengt die zuvor weite Zweckbestimmung der Einheiten und schränkt das in § 13 Abs. 1 WEG gewährleistete Recht jedes einzelnen Wohnungseigentümers, mit seinem Sondereigentum nach Belieben zu verfahren, dauerhaft in erheblicher Weise ein.

Den übrigen Wohnungseigentümern stehen aber bei einer kurzzeitigen Vermietung (Airbnb) gegebenenfalls andere Rechtsschutzmöglichkeiten zur Verfügung. Was die Kurzzeitvermietung angeht, müssen damit einhergehende Störungen wie Überbelegung, fortwährende Verstöße gegen

die Hausordnung oder Lärmbelästigungen durch Feriengäste nicht hingenommen werden. Sie können einen Unterlassungsanspruch gemäß § 15 Abs. 3 WEG begründen.

III. Unser Tipp

Planen Sie aufgrund einer sogenannten Öffnungsklausel durch Mehrheitsbeschluss, stehen wir Ihnen jederzeit mit Rat und Tat zur Seite.

Wollen Sie gegen einen solchen Mehrheitsbeschluss der Eigentümerversammlung Klage auf Feststellung der Nichtigkeit erheben, beurteilen wir für Sie gerne die Erfolgsaussichten.

Zahlungsunfähigkeit nach IDW S 11 in Zeiten der Corona-Pandemie

I. Einführung

Die Corona-Pandemie zeigt, dass bis dato auch wirtschaftlich stabile Unternehmen infolge eines externen und unvorhergesehenen Ereignisses innerhalb kürzester Zeit in starke Liquiditätsnot geraten können. Kann ein Unternehmen daraufhin seine fälligen Zahlungspflichten nicht mehr erfüllen, ist die Geschäftsführung gem. § 15a InsO verpflichtet, ohne schuldhaftes Zögern und spätestens innerhalb von drei Wochen einen Antrag auf Insolvenzeröffnung wegen eingetretener Zahlungsunfähigkeit beim zuständigen Amtsgericht zu stellen.

Zur Verhinderung einer Insolvenzwelle hat der Gesetzgeber jedoch mit dem Gesetz zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (COVInsAG) die Insolvenzantragspflicht nach § 15a InsO unter bestimmten Voraussetzungen rückwirkend zum 01. März 2020 bis zum 30. September 2020 ausgesetzt. Über eine Verlängerung der Aussetzung wurde in den vergangenen Wochen diskutiert. Letzten Endes wurde die Aussetzung aber nur für die Unternehmen bis zum 31.12.2020 verlängert, die überschuldet sind. Den betroffenen Unternehmen soll

dadurch mehr Zeit für Sanierungsbemühungen, für die Beantragung staatlicher Hilfen sowie für Verhandlungen mit Gläubigern verschafft werden.

Im Falle einer Zahlungsunfähigkeit gilt somit ab dem 01.10.2020 wieder die „Regel-Antragsfrist“. Danach muss die Stellung eines Insolvenzantrags ohne schuldhaftes Zögern, spätestens jedoch drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit erfolgen. Die temporäre Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für überschuldete Unternehmen bedeutet zudem ebenfalls nicht, dass die Insolvenzgründe für diesen Zeitraum nicht mehr zu beachten sind. Denn ein Insolvenzantrag muss nur in den Fällen nicht gestellt werden, in denen

1. die Insolvenzreife auf die Corona-Pandemie zurückzuführen ist und
2. Aussicht auf eine Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit besteht.

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat im Jahr 2015 mit dem Standard IDW S 11 (Stand 22.08.2016) eine Grundlage zur Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzeröffnungsgründen geschaffen. Anhand dessen soll daher im Folgenden näher auf die

Prüfung der Zahlungsfähigkeit eingegangen werden.

II. Zahlungsunfähigkeit

Nach § 17 Abs. 2 Satz 1 InsO ist ein Schuldner zahlungsunfähig, wenn er nicht mehr in der Lage ist, die fälligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Als Indiz für eine Zahlungsunfähigkeit gilt nach § 17 Abs. 2 Satz 2 InsO die Einstellung von Zahlungen.

Die Zahlungsunfähigkeit ist von der bloßen Zahlungsstockung abzugrenzen. Denn bei einer Zahlungsstockung liegt die Unfähigkeit, die fälligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, lediglich vorübergehend vor. In beiden Fällen besteht aber eine Lücke zwischen den im Unternehmen vorhandenen liquiden Mitteln und den mit ihnen zu bedienenden Verbindlichkeiten. Ob von einer vorübergehenden Zahlungsunfähigkeit – und somit von einer Zahlungsstockung – auszugehen ist, wird nach der Rechtsprechung danach beurteilt, ob der Schuldner die vorhandene Liquiditätslücke innerhalb von drei Wochen vollständig bzw. bis auf weniger als 10 % der Gesamtverbindlichkeiten schließen kann (vgl. BGH, U. v. 24.05.2005 – IX ZR 123/04).

Zur Ermittlung der prozentualen Liquiditätslücke ist die Liquiditätslücke am Ende des Prognosezeitraums ins Verhältnis zu den fälligen Gesamtverbindlichkeiten zu Beginn

des Betrachtungszeitraums zu setzen. Sofern am Ende des Zeitraums eine Liquiditätslücke von maximal 10 % vorliegt, ist ein Liquiditätsplan zu erstellen, aus dem die weitere Entwicklung der Liquiditätslücke hervorgeht. Ergibt sich daraus, dass die Liquiditätslücke nicht innerhalb von drei Monaten vollständig geschlossen werden kann, liegt Zahlungsunfähigkeit vor.

III. Prüfung der Zahlungsunfähigkeit in zwei Schritten

1. Finanzstatus

Die Basis für die Prüfung der Zahlungsunfähigkeit bildet zunächst ein sog. Finanzstatus. Seine Aufstellung erfolgt stichtagsbezogen durch Gegenüberstellung von vorhandenen liquiden Mitteln und fälligen Verbindlichkeiten.

Zu den liquiden Mitteln zählen dabei Barmittel, Bankguthaben, Schecks in der Kasse sowie nicht ausgeschöpfte und ungekündigte Kreditlinien. Kurzfristige Finanzmittel, wie erwartete Zahlungszuflüsse aus Kundenforderungen, und die Möglichkeit, kurzfristig Kredite aufzunehmen sind dagegen im stichtagsbezogenen Finanzstatus nicht zu berücksichtigen.

Den liquiden Mitteln sind grundsätzlich sämtliche fälligen Verbindlichkeiten gegenüber zu stellen. Die Fälligkeit der Verbindlichkeiten kann aufgrund gesetzlicher Regelungen, einer Vereinbarung oder aus-

nahmsweise aufgrund einer einseitigen Parteierklärung (z.B. Kündigung eines Darlehens) gegeben sein. Ist eine Fälligkeit nicht rechtsgeschäftlich bestimmt und auch nicht aus den Umständen ersichtlich, gilt die Verbindlichkeit nach § 271 Abs. 1 BGB als sofort fällig. Gestundete Verbindlichkeiten sind dagegen im Finanzstatus nicht zu berücksichtigen. Gelingt es somit mit Gläubigern Stundungsvereinbarungen zu treffen, fließen jene Beträge nicht in den Finanzstatus ein. Der Nachweis, dass eine Verbindlichkeit nicht fällig ist, obliegt immer dem Schuldner (vgl. BGH, B. v. 19.07.2007 – IX ZB 36/07).

2. Finanzplan

Wird auf Basis des aufgestellten Finanzstatus eine Liquiditätslücke festgestellt, d. h. die Verbindlichkeiten fallen höher als die liquiden Mittel aus, sind zur Abgrenzung von Zahlungsunfähigkeit und Zahlungsstockung weitere Analysen auf der Grundlage eines Finanzplans vorzunehmen. Der Finanzplan stellt im Gegensatz zum Finanzstatus ein dynamisches Planungs- und Steuerungsinstrument dar und ist nicht stichtags- sondern zeitraumbezogen.

Zunächst ist ein Finanzplan grundsätzlich für einen Zeitraum von drei Wochen aufzustellen. Wird aus dem Finanzplan ersichtlich, dass die anfängliche Liquiditätslücke geschlossen wird oder allenfalls weniger als 10 % beträgt, liegt keine Zahlungsunfähigkeit vor. Es handelt sich dann um eine

Zahlungsstockung. Der Schuldner hat in diesem Fall den aufgestellten Finanzplan fortlaufend zu aktualisieren. Denn er muss sich weiterhin vergewissern, ob die dem Finanzplan zugrundeliegenden Annahmen tatsächlich eingetreten sind und die Planannahmen plausibel waren.

Führt der Finanzplan dagegen zu der Erkenntnis, dass die Liquiditätslücke innerhalb des Betrachtungszeitraums nicht geschlossen werden kann, kann eine Ausdehnung des Prognosezeitraums in Betracht gezogen werden. Vorausgesetzt wird allerdings, dass auch eine nach drei Wochen fortbestehende Liquiditätslücke von 10 % und mehr innerhalb eines überschaubaren Zeitraums mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit geschlossen wird und den Gläubigern ein Zuwarten gegen ihren Willen im Einzelfall zumutbar ist. Der Prognosezeitraum kann dann längstens bis zu sechs Monate betragen (vgl. BGH, B. v. 19.07.2007 – IX ZB 36/07). Wird die Liquiditätslücke aber auch bei einem längeren Prognosezeitraum nicht geschlossen oder ist ein Zuwarten den Gläubiger nicht zuzumuten, ist Zahlungsunfähigkeit gegeben und der Insolvenzantrag nach § 17 InsO zu stellen.

IV. Aufbau eines Finanzplans

Die Struktur und die Gliederung eines Finanzplans richten sich regelmäßig nach betriebswirtschaftlich anerkannten Metho-

den. Hinsichtlich des Aufbaus ist allerdings zwischen dem kurzfristigen Finanzplan über drei Wochen und dem längerfristigen Finanzplan über drei Monate zu unterscheiden.

Der kurzfristige Finanzplan kann unmittelbar auf dem zuvor aufgestellten Finanzstatus aufbauen. Für die Ermittlung eines Zahlungsmittelbestandes am Ende der drei Wochen genügt daher die Gegenüberstellung der Ein- und Auszahlungen ergänzt um Ausgleichs- und Anpassungsmaßnahmen. Hinsichtlich der Ein- und Auszahlungen kann dabei zwischen dem laufenden Geschäftsbetrieb, der Investitionstätigkeiten sowie der Finanzierungstätigkeiten unterschieden werden. Die Ergänzung um Ausgleichs- und Anpassungsmaßnahmen ermöglicht daneben die Berücksichtigung von Reaktionen auf eine Unter- oder Überdeckung, welche sich aus der Gegenüberstellung der Ein- und Auszahlungen ergibt. Ausgleichs- und Anpassungsmaßnahmen können dabei beispielsweise eine Rückführung gewährter Darlehen, die Zufuhr von Eigenkapital in Form von Gesellschaftereinlagen oder eine Kreditaufnahme sein. Zu beachten ist jedoch, dass immer die erforderliche Sicherheit für die Realisierung der Maßnahmen im Prognosezeitraum bestehen muss.

Der Finanzplan über drei Monate ist dagegen umfassender. Er beruht auf einer integrierten Erfolgs-, Vermögens- und Liquiditäts-

planung. Bestandteile sollten dabei eine Planung der Umsätze wie auch der umsatzabhängigen (variablen Kosten) und fixen Kosten sein. Gleichfalls ins Kalkül einzubeziehen sind eine Investitions-, Liquiditäts- (inkl. Kapitalbedarf), Finanzierungs- und Rentabilitätsplanung. Der notwendige Detaillierungsgrad des Finanzplans ist in diesem Zusammenhang abhängig von der Größe der bestehenden Liquiditätslücke, der Länge des Prognosezeitraums sowie den Besonderheiten des Einzelfalls (z.B. Branche und Geschäftstätigkeit des Unternehmens).

V. Unser Tipp

Insbesondere in wirtschaftlich unsicheren Zeiten, wie wir sie zurzeit erleben, ist es für jedes Unternehmen sinnvoll, eine fortlaufende Kontrolle der Liquidität vorzunehmen. Denn dadurch kann eine bereits frühzeitige Aufdeckung möglicher Liquiditätslücken erreicht werden. Dies ermöglicht schnelles Handeln, wie bspw. das Führen von Gesprächen mit Banken, das Treffen von Stundungsvereinbarungen mit Gläubigern oder der Verkauf von nicht betriebsnotwendigem Vermögen. Dies ist vor allem auch vor dem Hintergrund der nur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bedeutsam. Denn sobald die Aussetzung aufgehoben wird, lebt die In-

solvenzantragspflicht wieder auf. Die Insolvenzeröffnungsgründe sollten somit laufend im Auge behalten werden.

Der Aufbau eines Finanzstatus und die Aufstellung eines Finanzplans können mit Hilfe einschlägiger Tabellenkalkulationsprogramme, wie MS Excel, erfolgen. Die

benötigten Daten hierfür können aus der Finanzbuchhaltung gewonnen und verdichtet werden.